



Zusatzversorgungskasse
 der Steine- und Erden-Industrie
 und des Betonsteinhandwerks VVaG
 Die Bayerische Pensionskasse

**ANTRAG AUF INDIVIDUELLE ALTERSVORSORGE
 IN DER BAYERISCHEN ZIEGELINDUSTRIE**

gemäß dem Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung vom 07.03.2002

Neuantrag **Folgeantrag/Vertragsnummer:**.....

1. Antragsteller:

1.1 Arbeitnehmer:

Zuname:
 Vorname:
 Geschlecht:
 Geburtsdatum:
 Staatsangehörigkeit:
 Sozialversicherungsnummer:

Wohnsitz:
 Straße / Hausnummer: Telefon:
 Postleitzahl: Wohnort: Fax:

Name des Ehegatten:
 Geburtsname:
 Geburtsdatum:
 Sozialversicherungsnummer:

1.2 Arbeitgeber: Betriebskontonummer:
 Firma (Firmenstempel)

2. Vertragsgrundlagen:

Die Versicherungsbedingungen der Kasse über eine individuelle Altersvorsorge (Stand 01.01.2012) sind uns bekannt. Wir erkennen die Versicherungsbedingungen als für uns verbindlich an. Mit dem Abschluss einer Versicherung auf sein Leben gemäß § 150 Versicherungsvertragsgesetz ist der Arbeitnehmer einverstanden.

3. Versicherungsbeginn:

Die Versicherung soll ab beginnen/geändert werden.
 Der Versicherungsvertrag kommt jedoch erst mit der Annahme des Antrages durch die Kasse zu Stande (Nr.12).
 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

4. Tarif:

Der Arbeitnehmer entscheidet sich für die Altersvorsorge nach:
 Tarif 1 Tarif 2 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

5. Staatliche Förderung:

- Die Altersvorsorge soll durch Altersvorsorgezulagen unter den Voraussetzungen der §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG (sogenannte "Riesterförderung") staatlich gefördert werden.
- Die Altersvorsorge soll ohne Inanspruchnahme von Altersvorsorgezulagen aus un versteuertem Einkommen gemäß § 3 Nr. 63 EStG ohne Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durchgeführt werden.

6. Altersvorsorgebeitrag:

a) **das vollständige zusätzliche Urlaubsgeld zuzüglich der Ziegelindustrie-Tarifförderung jeweils zum 30.06. und 31.12. ab:**

b) **sonstige tarifliche Entgeltbestandteile:**

Die Beitragszahlung soll fortlaufend ab erfolgen, und zwar in folgender Zahlweise:

monatlich in Höhe von:EUR vierteljährlich in Höhe von:EUR

halbjährlich in Höhe von:EUR jährlich in Höhe von:EUR

ergänzend soll der Beitrag im Monat: EUR betragen.

Die Ziegelindustrie-Tarifförderung entfällt, soweit bei Nr. 5 die Riesterförderung angekreuzt wurde

Der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitrag wird aus künftigen Entgeltansprüchen im Wege der Entgeltumwandlung finanziert und vom Arbeitgeber gemäß Nr. 10 an die ZVK abgeführt. Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats zu zahlen. Fällige staatliche Zulagen werden dem Versicherungsvertrag zugeschrieben, in Rentenbausteine umgewandelt und erhöhen damit die spätere Rente.

7. Versicherungsschutz:

Die Kasse gewährt auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen und entsprechend der oben unter Nr. 4 getroffenen Tarifwahl: Altersrenten, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten.

Die Höhe der an den Versicherten zu zahlenden Rente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles von ihm erworbenen Rentenbausteine zuzüglich der zugewiesenen Überschussanteile.

Die Rentenbausteine werden nach versicherungsmathematischen Methoden, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, aus den für den Versicherten eingezahlten Beiträgen errechnet. Alle Beiträge sind sofort unverfallbar; die Überschussanteile dienen allein der Verbesserung der Leistungen. Nach Eintritt des Versicherungsfalles werden die Überschussanteile zur Erhöhung der Rente verwandt.

8. Abschlusskosten und Anbieterwechsel:

Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erhoben. Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter ist vom Arbeitnehmer eine pauschale Kostenerstattung von 100 EUR zu entrichten.

9. Vertragsdauer:

Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden; die Kündigung bewirkt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung.

10. Erklärung des Arbeitgebers:

Dem Arbeitnehmer wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb geht das Versicherungsverhältnis auf den Arbeitnehmer über mit dem Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

Mit dem Arbeitnehmer wurde eine Vereinbarung über Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz abgeschlossen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen über eine individuelle Altersvorsorge und aller in diesem Versicherungsantrag gemachten Angaben, die in Nr. 6 angegebenen und auf dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung beruhenden Beiträge entsprechend ihrer Fälligkeit an die ZVK abzuführen. Die ZVK ist berechtigt, den Arbeitnehmer zu informieren, falls die Beitragszahlung ganz oder teilweise in Verzug sein sollte.

11. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Der unterzeichnete Arbeitnehmer willigt ein, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen, verarbeiten und nutzen darf. Das Einverständnis umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Abrechnungsträger, Arbeitgeber und die Tarifvertragsparteien zum Zwecke der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Beitragserhebung und Leistungserbringung.

12. Annahmefrist:

Die Kasse kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, dem Zustandekommen des Vertrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Versicherungsscheins mit den Versicherungsbedingungen und der übrigen Verbraucherinformationen zu widersprechen.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)



Zusatzversorgungskasse
der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse

VEREINBARUNG ÜBER ENTGELTUMWANDLUNG

Zwischen der Firma (Firmenstempel)

Betriebskontonummer:

nachfolgend Arbeitgeber genannt,

und Herrn/Frau
(Name und Anschrift)

geboren am: Sozialversicherungsnummer:

nachfolgend Arbeitnehmer genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Der Tarifvertrag der Bayerischen Ziegelindustrie zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung vom 07.03.2002 enthält Regelungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und zur Durchführung dieser Versorgung. Gemäß seinem § 3 können a) der vollständige zukünftige Anspruch auf das zusätzliche Urlaubsgeld und/oder b) sonstige tarifliche Entgeltbestandteile umgewandelt werden.
2. Auf dieser Grundlage werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte in Beiträge zur Finanzierung des mit der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG als Versorgungsträger zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Versicherungsvertrages über eine individuelle Altersvorsorge umgewandelt:

a) das vollständige zusätzliche Urlaubsgeld ab:

zusätzlich erhält der Arbeitnehmer nach § 4 des Tarifvertrages die Ziegelindustrie-Tarifförderung in Höhe von 2,56 EUR je tariflichem Urlaubstag

b) sonstige tarifliche Entgeltbestandteile:

Monatlicher Betrag:EUR, beginnend ab

jedoch im Monat:EUR

vierteljährlicher Betrag:EUR, beginnend ab

halbjährlicher Betrag:EUR, beginnend ab

jährlicher Betrag:EUR, beginnend ab (zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

Anmerkungen :

zu a): Der Anspruch auf das umgewandelte Urlaubsgeld zuzüglich der Ziegelindustrie-Tarifförderung wird jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres mit dem Betrag festgestellt, wie er sich in den beiden genannten Zeiträumen nach den Bestimmungen des Mantel- bzw. des Rahmentarifvertrages ergibt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Urlaubs.

zu b): Die vorgenannten Beträge müssen derzeit jährlich mindestens ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches betragen und dürfen jährlich 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der

allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Diese Entgeltumwandlung bezieht sich nur auf künftige Entgeltansprüche. Bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits entstandene oder fällige Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vorgenannten Beträge als Beitrag an die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und das Betonsteinhandwerk VVaG abzuführen, und zwar bis zum 15. des auf den Fälligkeitszeitpunkt folgenden Monat. Die Fälligkeit richtet sich im übrigen nach dem mit der Zusatzversorgungskasse abgeschlossenen Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen über eine individuelle Altersvorsorge.
4. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen, welche Form der steuerlichen Förderung er wünscht.

Anmerkung:

Die Zusatzversorgungskasse ist eine Pensionskasse. Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind, soweit die Beiträge die in der Anmerkung zu Nr. 2 genannte Höchstgrenze nicht übersteigen, gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Dies gilt nicht für Beiträge, soweit der Arbeitnehmer verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden (sogenannte "Riesterförderung"). Voraussetzung für die Förderung gemäß §10a EStG ist die Versteuerung und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Die Ziegelindustrie-Tarifförderung wird nur gewährt, wenn die Beiträge an die ZVK sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Die Ziegelindustrie-Tarifförderung und die Riesterförderung schließen sich gegenseitig aus.

5. Ergänzend gelten die Vorschriften des vorgenannten Tarifvertrages vom 07.03.2002.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitnehmer)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)